

Telefon: 361-5222 (Herr Koldehofe)

**Bericht der Verwaltung
für die Sitzung der Deputation für
Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (L)
am 13.03.2014**

Bericht zum Stauplan des Lesum- und des Ochtumsperrwerkes

Veranlassung

Der Abgeordnete Herr Imhoff hat um einen Bericht der Verwaltung zum Stauplan des Lesum- und Ochtumsperrwerkes, insbesondere hinsichtlich der Frage, wann die vorgesehenen Flächen unter Berücksichtigung des Weserstadions zum Schutz vor Hochwasser geflutet werden, gebeten.

Sachdarstellung

Die Sperrwerke an der Unterweser sind am 01.10.1979 zum Schutz der Talauen von Hunte, Ochtum und Lesum in Betrieb genommen worden. Grundlage zum Bau der Sperrwerke war ein von den Ländern Niedersachsen und Bremen gemeinsam am 13. März 1962 beantragter Plan zur Errichtung von Sturmflutsperrwerken. Der Bau der Sperrwerke sollte in erster Linie dem Schutz der Nebenflüsse durch zunehmend höhere Wasserstände bei Sturmfluten dienen. Gleichzeitig wurde das Ziel verfolgt, die Abflussverhältnisse in den Nebenflüssen bei Hochwasser zu verbessern und damit die Gefährdung der hinter den Sperrwerken gelegenen Städte und Siedlungen einzuschränken sowie die landeskulturellen Verhältnisse zu verbessern.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 8. Januar 1971 wurde den beiden Ländern die Genehmigung zum Bau der Sperrwerke erteilt. In der Nebenbestimmung Nr. 8 ist geregelt, dass die Betriebspläne, die das Öffnen und Schließen der Sperrwerke abschließend regeln, im Benehmen mit

der Stadt Oldenburg,
dem Landkreis Wesermarsch,
dem Landkreis Grafschaft Hoya,
dem Entwässerungsverband Wüstring,
der Mooriem-Ohmsteder Sielacht,
dem Entwässerungsverband Stedingen,
dem Ochtumverband,
dem bremischen Deichverband am rechten Weserufer,
dem bremischen Deichverband am linken Weserufer sowie
dem Wasser- und Bodenverband Teufelsmoor

aufzustellen sind.

Die derzeit gültigen Betriebspläne sehen sowohl für das Lesumsperrwerk als auch für das Ochtumsperrwerk eine Differenzierung zwischen dem Sommerbetrieb und dem Winterbetrieb vor.

Der während der Sturmflutsaison maßgebliche Winterbetriebsplan (November bis April) sieht für das Lesumsperrwerk vor, dass in der Zeit vom 01.11. bis zum 15.04. bei einem errechneten Hochwasser von mindestens NN + 2,70 m (ca. 30 cm über dem mittlerem Tidehochwasser) und einem erreichten Wasserstand von NN + 1,80 m am Sperrwerkspegel das Sperrwerk geschlossen werden muss.

Das Ochtumsperrwerk wird gemäß gültigem Betriebsplan vom 16.11. bis zum 31.03. des jeweiligen Folgejahres bei einem errechneten Wasserstand von mindestens NN + 3,00 m geschlossen.

Auf Nachfrage des SUBV teilte der Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küstenschutz und Naturschutz (NLWKN) jüngst mit, dass das Ochtumsperrwerk momentan tatsächlich bereits ab einem errechneten Wasserstand von NN + 2,70 m geschlossen werde. Da diese geänderte Betriebsweise nicht mit der bremischen Wasserbehörde abgestimmt worden ist, wird sich der SUBV zwecks Aufklärung an den NLWKN wenden und sich für eine Betriebsweise einsetzen, die auch bremischen Interessen in angemessener Weise Rechnung trägt.

Zur Situation des Bremer Weserstadions:

Das Bremer Weserstadion befindet sich seit je her im Überschwemmungsgebiet der Unterweser (siehe Anlage). Dies ist der Weserstadion GmbH bekannt. Das Überschwemmungsgebiet der Unterweser wurde letztmalig in der Verordnung über hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum mit Datum vom 26.11.2013 neu festgesetzt. Der in diesem Bereich für die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes maßgebliche Sturmflutwasserstand beträgt gemäß Generalplan Küstenschutz NN + 7,40 m. Die Pauliner Marsch würde für diesen Fall etwa 3 m unter Wasser stehen.

Für die Pauliner Marsch, und damit auch das Weserstadion besteht ein teilweiser Schutz gegen Überflutungen: Ende der 1970er Jahre wurde entlang der Pauliner Marsch parallel zur Weser eine Verwallung errichtet, die die Pauliner Marsch gegen Sturmfluten mit einer maximalen Höhe von bis zu NN +5,50 m schützt. Die höchsten bislang in Bremen aufgelaufenen Sturmfluten lagen knapp unter diesem Wert, so dass das Weserstadion seit dieser Zeit nicht durch Sturmfluten überflutet wurde. Bei durchaus denkbaren höheren Sturmfluten würden aber erhebliche Wassermengen über die vorhandene Verwallung fließen und das Überschwemmungsgebiet der Pauliner Marsch unter Wasser setzen. Es bleibt deshalb festzuhalten, dass ein erhebliches Restrisiko besteht und erhebliche Überschwemmungsschäden möglich sind. Auf diesen Sachverhalt wurde die verantwortliche Stadion GmbH wiederholt von der Wasserbehörde des SUBV hingewiesen, dies gilt auch im Rahmen der Umbaumaßnahmen für das Stadion.

Eine Reduzierung der Wasserstände im Überschwemmungsgebiet der Tideweser durch ein längeres Öffnen der Sperrwerkstore würde dem Errichtungszweck der Sperrwerke vollkommen widersprechen. Die Betriebspläne der Sperrwerke sehen deshalb entsprechende Regelungen nicht vor.

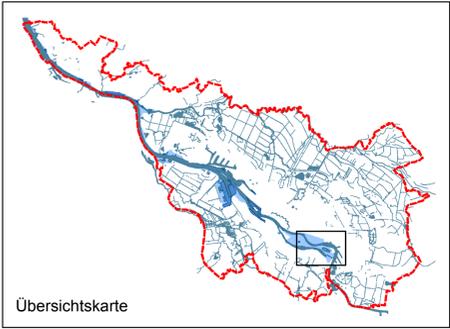
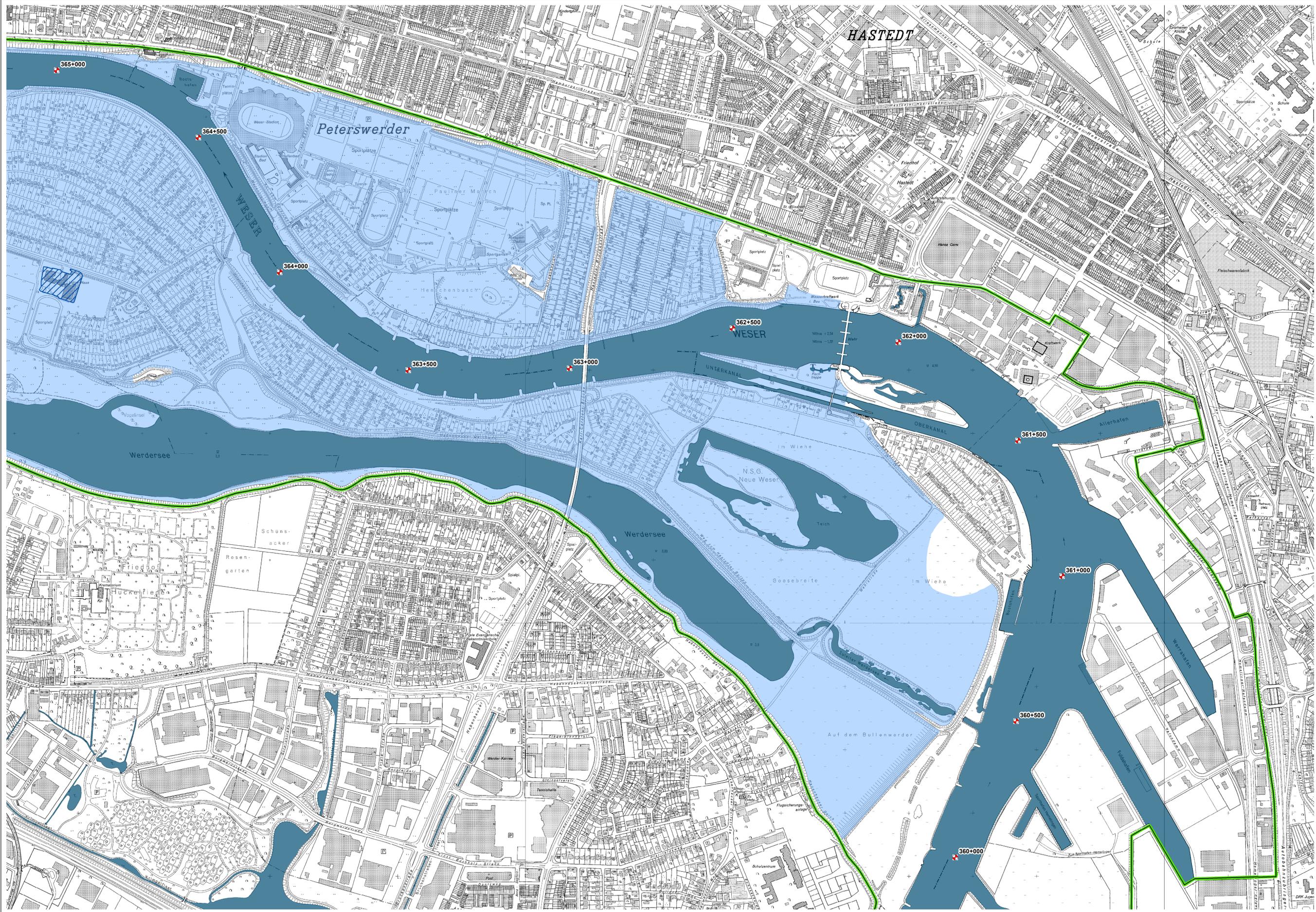
Um die Wasserstände in der Unterweser zum Beispiel zum Schutz des Weserstadions zu reduzieren müsste möglichst viel Wasser in die Nebenflüsse geleitet werden, die Sperrwerke müssten also möglichst lange geöffnet bleiben (bis kurz vor Erreichen der Sturmflutspitze). Ein derartiges Handeln würde nicht nur zu erheblichen Schäden für

die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Überschwemmungsgebiet von Ochtum, Lesum und Wümme führen, viel gravierender wäre, dass die Deiche entlang der Nebenflüsse dadurch massiv gefährdet werden.

Einer Änderung der Betriebspläne und damit der Betriebsweise der Sperrwerke ist aus Sicherheitsgründen nicht sinnvoll und daher auch nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag

Die Deputation für Umwelt, Bau, Verkehr, Stadtentwicklung und Energie (Land) nimmt den Bericht der Verwaltung zur Kenntnis.



Übersichtskarte



Legende

- Landesgrenze
- Landesschutzdeichlinie
- Hochwassergefährdete Gebiete
- Sonderfläche gem. § 5 Abs.1 HwGebV-Weser
- Gewässer

Kartengrundlage / Geobasis Informationen: [GeoInformation Bremen \(www.geo.bremen.de\)](http://www.geo.bremen.de)

Freie Hansestadt Bremen			
Hochwassergefährdete Gebiete im tidebeeinflussten Einzugsgebiet der Weser, der Lesum und der Ochtum in der Stadtgemeinde Bremen			
- Teilplan -			Maßstab: 1 : 5.000
nach § 2 Abs. 2 HwGebV-Weser			Blatt: 1
Der Senator für Umwelt, Bau und Verkehr Referat 32 Wasserwirtschaft / Hochwasserschutz	Datum:	Name:	
	Bearbeiterinnen:	15.10.12	Rolker
	geändert:	15.10.12	Castens
Bremen, d.		i. A. Koldehofs	